

Handlungsalternativen nach Beendigung Schiedsverfahren ohne Vergleich

Sofern ein Rückkauf im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens nicht realisiert würde bliebe swb AG (vorerst) Gesellschafter.

Die swb AG kann jedoch jederzeit Verkauf der Anteile an Dritte anstoßen (vertraglich vereinbarte Haltefrist für die Anteile ist am 31.12.2010 abgelaufen). Das derzeit laufende Schiedsverfahren hindert an der Ausübung dieser Möglichkeit.

Option späterer Rückkauf:

Bei Verkaufsabsichten müsste die swb AG zunächst der Stadt die Anteile zu konkreten Konditionen zum Erwerb anbieten. Die Stadt hätte dann 8 Monate Zeit, dieses Angebot zu den von der swb AG genannten Konditionen anzunehmen.

Nimmt die Stadt das Angebot nicht an, könnte die swb AG zu den konkret benannten Konditionen innerhalb von weiteren 12 Monaten an einen Dritten veräußern. (Potentielle Interessenten oder die Höhe eines dann zukünftig ggf. geforderten Kaufpreises können aus heutiger Sicht nicht eingeschätzt werden.)

Erfolgt keine Veräußerung der Anteile innerhalb dieser 12 Monate „erlischt“ das Recht zum Verkauf.

Bei fortdauerndem oder erneutem Verkaufsinteresse müssten ggf. die Anteile zunächst wieder der Stadt (ggfls. zu veränderten Konditionen) zum Kauf angeboten werden.

Option langfristige Fortführung der Beteiligung:

Sofern sich die swb AG nach erfolgloser Beendigung des Schiedsverfahrens entscheiden sollte, langfristige die Beteiligung fortführen zu wollen bliebe der heutige Status quo zunächst unverändert.

Infolge der gesetzlichen Regelungen zum steuerlichen Querverbund würde die Möglichkeit der Querverbundsverrechnung mit Wirkung ab 2012 entfallen, da nur bei 100 % kommunalen Gesellschaftern dies uneingeschränkt weiterhin möglich ist. Der daraus resultierende Nachteil auf Ebene des Konzerns SWB GmbH trifft mittelbar in erster Linie die swb AG, da auf Ebene der Stadt sich höhere Gewerbesteuererträge ergeben würden, die per Saldo den zu erwartenden Nachteil kompensieren.

Sofern die im Schiedsverfahren seitens der Vertreter der swb AG geäußerte Auffassung fortbesteht, wonach eine (anteilige) Verlusttragungspflicht der swb AG für den ÖPNV nur für den Zeitraum besteht, für den der Konsortialvertrag fest vereinbart ist (31.12.2020), dürfte zu diesem Termin eine (ggfls. schiedsgerichtliche) Auseinandersetzung zur Verlusttragungspflicht der swb AG bezüglich der Verkehrsverluste zu erwarten sein.